



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen

Nr. 62 / 2016

Hinweise zur Gehwegreinigung und zum Winterdienst

Sehr geehrte Hauseigentümerin, sehr geehrter Hauseigentümer,
sehr geehrte Anliegerin, sehr geehrter Anlieger,

der Jahreswechsel lässt nicht mehr allzu lange auf sich warten und somit möchten wir Sie auch in diesem Jahr wieder darauf aufmerksam machen, dass die Winterdienstpflicht bei einseitigen Gehwegen mit dem Neujahrstag wechselt.

In diesem Jahr sind an **Straßen mit nur einem Gehweg** die Anlieger zum Winterdienst verpflichtet, die am Gehweg anliegen. Die Pflicht wird dann ab dem 01.01.2017 auf die Anlieger übergehen, die dem Gehweg gegenüber liegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Karlshafen sind an Straßen mit nur einem Gehweg

- in Jahren mit **ungerader Endziffer** (2017, 2019 ...) die Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten der auf der **Gehwegseite gegenüber liegenden Grundstücke**
- in Jahren mit **gerader Endziffer** (2016, 2018 ...) die Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten der **am Gehweg liegenden Grundstücke**

zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.

Weitere Regelungen zur allgemeinen Gehwegreinigung und dem dazugehörigen Winterdienst ergeben sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Karlshafen. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage (www.bad-karlshafen.de).

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass zur Gehwegreinigung unter anderem auch die Laubbeseitigung zählt. Gerade bei feuchter Witterung kommt es hierbei zu einer Einschränkung der Benutzbarkeit des Gehweges, da eine erhebliche Rutschgefahr besteht.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger ihre Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht, vor allem die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte, ordnungsgemäß durchzuführen, damit wir auch diesen Winter gefahrlos durchschreiten können.

Bad Karlshafen, den 30. Dezember 2016
Stadt Bad Karlshafen
- Der Magistrat -

gez. Riedel
Erster Stadtrat